

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 25.01.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

anwesend ab Prot.-Nr. 4

Stadtrat Bacherle, Horst

anwesend bis Prot.-Nr. 8 k)

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 2

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

anwesend bis Prot.-Nr. 11

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Tratz, Hans

abwesend bei Prot.-Nrn. 9 und
10

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

anwesend ab Prot.-Nr. 2

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Wollny, Wolfgang

anwesend bis Prot.-Nr. 8 k)

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

anwesend bis Prot.-Nr. 8 k)

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

abwesend bei Prot.-Nr. 6

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

entschuldigt

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva

entschuldigt

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Haugg, Oliver

entschuldigt

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:25 Uhr

1. Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 07.12.2017 und 14.12.2017
2. Anpassung der Richtlinien zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt
3. Erlass der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb"
4. Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs, Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung sowie zur Übertragung der Kapitalverstärkung 2015 und zur Abrechnung der KA und des Verwaltungskostenbeitrags
6. Entlastung der Werkleitung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015
7. Antrag der SPD-Fraktion auf Schließung der öffentlichen Toiletten am Herzogsteg und Aufstellung von Miettoilettencontainern
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.01.2018 zum Stand der Sparbeschlüsse
9. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Baustelle DJK-Gaststätte

10. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
beabsichtigtes Bürgerbegehren wegen Sparkassenfusion
durch Herrn Wolfram Ruoff; Beschwerde an den Bayer. Ver-
waltungsgerichtshof
11. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Umsetzung Regionaltarif, stationäre Vorverkaufssysteme
12. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Umbau Bahnkreuzung Schlagbrücke
13. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Einrichtung eines Behindertenbeirates
14. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Mülltonnenstandort in der Turmgasse
15. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Übergangsparkplatz für Klinik Nähe Boxerhalle
16. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Anfrage wegen kommunaler Blühstreifen
17. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Deutsche Bischofskonferenz tagt in Ingolstadt
18. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Fachbüro führt Beweissicherung in der Inneren Westenstraße
durch
19. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Stellungnahme von Drittem Bürgermeister Nieberle zum dies-
jährig entfallenden Neujahrsempfang

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende teilt weiterhin mit, dass der Tagesordnungspunkt 9 abgesetzt wird. Der relativ geringe Betrag von 1290 Euro für die Aufnahme in die neue bayerische Vermarktungslinie „Sightcity“ sei noch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung abgedeckt. Dies sei mit den Fraktionsführern und der Kämmererei so besprochen.

Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2018/023)

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 07.12.2017 und 14.12.2017

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Protokolle der Stadtratssitzungen vom 07. und 14.12.2017 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 19 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 2 (Vorlage 2017/301/1/1)

Betreff: Anpassung der Richtlinien zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt

Vorgang:

Die Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt richtet sich derzeit nach den Richtlinien vom 26.06.2014. Im Rahmen der seit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien gemachten Erfahrungen und entsprechend dem Diskussionsergebnissen in den Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr am 13.11.2017 und 15.01.2018 werden die in der Anlage enthaltenen Anpassungen (rot, Spalte 3) dem Stadtrat zur Umsetzung empfohlen.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr hat die Fassung in Spalte 3 am 15.01.2018 einstimmig gebilligt.

Begründung für die Änderungen:

Zentraler Punkt der Änderung ist die Deckelung der Förderung auf 10 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (bei als sinnvoll erachteten Anschubfinanzierungen 20 Prozent), maximal 5.000 Euro jährlich. Dies wird als klare und auch für die Antragsteller nachvollziehbare Richtschnur künftig dafür sorgen, dass zeitraubende Diskussionen über die Höhe der Förderung entfallen können.

Der von Herrn Tom Muhr („Achtung Kultur“), vorgelegte Vorschlag für Kulturförderrichtlinien (siehe Anhang, Spalte 1) wurde wunschgemäß für die Verfahrensabwicklung (siehe Anhang, Seite 7, Spalte 3 ab Ziffer V.2) wortgleich übernommen.

Neu ist zudem, dass der Antragsteller innerhalb von acht Wochen einen vorläufigen Bescheid erhält, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist (siehe Anhang Seite 7, Spalte 3, Ziffer V.2.b).

Die Möglichkeit der Gewährung eines Vorschusses wurde aufgenommen (siehe Anhang Seite 8, Spalte 3, Ziffer V.2.d), um im Einzelfall Finanzengpässen bei den Kulturschaffenden entgegenwirken zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass von Kulturförderrichtlinien gemäß der Fassung in Spalte 3 des Anhanges.

Diese sollen zunächst für das Jahr 2018 gelten. Sofern bis Ende 2018 keine Änderungen im Stadtrat beschlossen sind, gelten diese Förderrichtlinien auch darüber hinaus weiter.

Niederschrift:

Im Rahmen der sich anschließenden Debatte wird dem Antrag der SPD-Fraktion (siehe Anhang) gefolgt, der ein Gültigkeitsende der Kulturförderrichtlinien mit Ablauf des Jahres 2018 vorsieht. Die Richtlinien sollen für alle Anträge zur Kulturförderung gelten, die der Stadt in diesem Jahr vorgelegt werden, auch wenn die Veranstaltungen selbst erst 2019 stattfinden sollen. Weiterhin sollen die Richtlinien sofort in Kraft treten. Durch den Stadtkämmerer wird festgestellt, dass eine Inanspruchnahme der Mittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung möglich ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass von Kulturförderrichtlinien gemäß der Fassung in Spalte 3 des Anhanges. Diese gelten ab sofort bis 31.12.2018.

Für den Vollzug dieser Richtlinien gibt der Stadtrat im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zunächst einen Betrag in Höhe von 20.000 Euro zur Bewirtschaftung durch den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr bzw. die Verwaltung frei.

Die Kulturförderrichtlinien erhalten somit folgende Fassung:

Vorläufige Kulturförderrichtlinien 2018 gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.01.2018

I. Vorbemerkungen

1. Alle Kulturschaffenden Eichstätts leisten durch ihr professionelles, teilweise ehrenamtliches Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Identität, zur Lebensqualität und zum gesellschaftlichen Leben der Stadt.
2. Mit diesen Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt regelt die Stadt Eichstätt das Verfahren zur Verteilung der im rein freiwillig liegenden Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Fördermittel. Unterstützt werden sollen alle kulturellen Projekte und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die das Kulturangebot der Stadt bereichern und sich an die Öffentlichkeit wenden.
3. Wengleich die Förderung an die Kulturschaffenden eine freiwillige kommunale Aufgabe ist, will die Stadt durch alljährlich zu vergebende Zuschüsse - im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel - die kulturelle Vielfalt in Eichstätt sicherstellen.

II. Fördervoraussetzungen

1. Förderfähig sind nur Kulturschaffende, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.
2. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen oder feste Personengruppen, die als Veranstalter öffentlich auftreten. Gefördert werden nur Vereine, Personen bzw. Personengruppen, deren Sitz oder Hauptbetätigungsfeld in der Stadt Eichstätt liegt.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Förderjahren im Haushalt der Stadt Eichstätt bereitgestellten Mittel. Sie stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Anerkennung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für jegliche Kulturförderung durch die Stadt Eichstätt.
4. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, aus den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst sowie der Musik und Literatur.
5. Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, geselligen, wirtschaftlichen, religiösen und sportlichen Zwecken oder Verbandszwecken dienen sollen.

III. Arten der Förderung

1. Die Förderung der Kultur kann durch folgende Leistungen erfolgen:
 - a. Beratung, Vermittlung und organisatorische Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen;
 - b. Sachleistungen (z.B. Verleih von Bühnenelementen, Stehtischen, Open Air-Stühle, Bereitstellung von städtischen Räumen);
 - c. Gewährung von finanziellen Zuwendungen, wobei Honorare für Veranstalter nicht bezuschusst werden.
 - d. Unterstützung und Mithilfe bei der Publikation von Veranstaltungen.

Im Falle der Gewährung einer Leistung durch die Stadt ist darauf in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichung oder in Drucksachen hinzuweisen. Auf allen eigenen Werbemitteln soll der Zusatz "gefördert durch den Kulturfonds der Stadt Eichstätt" angebracht werden.

2. Entsprechende Leistungen (siehe Ziffer III. 1.) werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. es handelt sich um Einzelmaßnahmen (Projektförderung). Das sind einzelne abgrenzbare Vorhaben sowohl finanzieller, als auch logistischer Art;
 - b. es besteht ein öffentliches Interesse, aber ohne Leistung der Stadt kann das Vorhaben nicht durchgeführt werden;
 - c. ein im Einzelfall festzulegendes Maß an Eigenanteil (finanzieller Art, Sachleistungen, Arbeitsleistung oder durch Eintrittsgelder) muss vorliegen;
 - d. der Antragsteller hat seinen Sitz und/oder sein Hauptbetätigungsfeld in Eichstätt;
 - e. das zu fördernde Kulturprojekt muss in Eichstätt stattfinden;
 - f. die entsprechenden Finanzmittel sind im Haushalt der Stadt veranschlagt;
 - g. die Termine für die einzelnen Veranstaltungen sind mit der Stadt Eichstätt abgesprochen.

Von den vorstehenden Fördervoraussetzungen kann im Einzelfall durch den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr abgewichen werden.

IV. Ziele der Förderung

Durch die Gewährung einer der unter Ziffer III. genannten Leistungen sollen nachfolgende Ziele verfolgt werden:

- a) Erschließung, Pflege und Förderung des kulturellen und künstlerischen Erbes der Stadt, vorrangig durch Förderung von innovativen Projekten;
- b) Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses;
- c) Förderung der Kinder- und Jugendkultur;
- d) Förderung der Breitenkultur;
- e) Förderung der Vernetzung der kulturellen Anbieter in Eichstätt;
- f) Unterstützung und Förderung der touristischen Nutzen der Kunst und Kulturarbeit in Eichstätt;
- g) Sicherstellung der kulturellen Vielfalt in Eichstätt;
- h) Förderung der Künstler aus der Region.

V. Förderverfahren

1. Umfang der Förderung:

- a) Regelmäßig beträgt die Förderung je Haushaltsjahr 10 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, maximal 5.000 Euro.
- b) Zur Anschubförderung von Projekten in den ersten beiden Jahren kann die Förderung bis zu 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen, maximal 5.000 Euro.
- c) Über Anträge bis zu einem Betrag von 2.000 Euro kann die Verwaltung abschließend entscheiden.
- d) Dem Kulturbeauftragten der Stadt Eichstätt werden die eingegangenen Anträge zur Kenntnisnahme zugeleitet.

2. Verfahren

a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf dem dazu vorgesehenen Formblatt bis spätestens acht Wochen vor der geplanten Maßnahme mit der Beschreibung der Maßnahme. Beizufügen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und Werbematerial. Anträge werden erst bearbeitet, wenn sie vollständig eingereicht werden. Die Beantragung ist laufend möglich.

b) Bewilligung

Der Kulturausschuss der Stadt entscheidet über die Anträge im Einzelfall bei Anträgen über 2000 Euro Fördersumme. Der Antragsteller erhält innerhalb von acht Wochen einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt die Stadt Eichstätt den endgültigen Zuschuss. Die Vergabe erfolgt laufend

c) Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweisformular einzureichen.

Der Abrechnung sind beizulegen:

Bericht über den Verlauf der Maßnahme;

Ausschreibungen und Veröffentlichungen als Beleg dafür, dass die Unterstützung des Kulturfonds der Stadt Eichstätt erwähnt wird;

zahlenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben;

Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Kulturausschuss der Stadt Eichstätt den endgültigen Zuschuss für die beantragte Veranstaltung/Anschaffung.

Ist das Defizit in der Abrechnung höher als im Finanzierungsplan im Antrag, kann eine Erhöhung des Zuschusses bis zu 10% des in vorläufigen Bescheid genehmigten Zuschuss ausbezahlt werden.

d) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Im Einzelfall kann ein Vorschuss im notwendigen Umfang gewährt werden.

e) Prüfung

Eine Belegprüfung behält sich die Stadt Eichstätt vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Eichstätt bewirtschaftet die Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel.

VI. Zuständigkeiten / In-Kraft-Treten

1. Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien sind die Abteilung 1 „Zentrale Angelegenheiten“ sowie der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr.

2. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und verlieren mit Ablauf des Jahres 2018 ihre Gültigkeit.

3. Die Richtlinien zur KULTURFÖRDERUNG im Bereich der Stadt Eichstätt vom 26.06.2014 verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2018/018)

Betreff: Erlass der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt
"Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb"

Vorgang:

Die aktuelle Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs beschränkt die Befugnisse der Werkleitung gemäß § 4 Abs. 5 in Personalangelegenheiten auf die Einstellung und Entlassung von Aushilfspersonal, dienstrechtliche Maßnahmen, die Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten, die Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen, die Einrichtung von Fortbildungskursen sowie die Durchführung und Abordnung zu Fortbildungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 5 Buchstaben a) bis e) der Betriebssatzung vom 25.06.2010).

Entgegen der Musterbetriebssatzung für Eigenbetriebe bayerischer Gemeinden (Satzungsmuster des Verbands kommunaler Unternehmen - VKU, Landesgruppe Bayern abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Städtetag - Stand 11/2010) sind damit der Werkleitung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs bislang keine Rechte insbesondere zur Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Angestellten übertragen worden.

Diese Rechte sind gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 9 bzw. § 6 Abs. 1 Ziffer 3 bislang ausschließlich dem Werkausschuss bzw. Stadtrat (Bestellung der Werkleitung sowie Berufung, Abberufung des Werkleiters) zugewiesen.

In der Praxis führt diese Regelung bei Personaleinstellungen zu einem erheblichen Zeitbedarf, der durch die vorgegebenen Sitzungstermine des Werkausschusses bestimmt wird. Einstellungsentscheidungen können damit bis zur Entscheidungsfindung und Umsetzung bis zu 6 Wochen beanspruchen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der seit längerem für Arbeitssuchende sehr guten Arbeitsmarktsituation gelingt es damit nicht immer die geeignetsten Bewerber bzw. Bewerberinnen zu gewinnen, da andere Arbeitgeber schneller in der Lage sind, verbindliche Einstellungszusagen auszusprechen.

Die Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs sollte daher bei der Übertragung von Personalrechten an die Musterbetriebssatzung für Eigenbetriebe bayerischer Gemeinden angepasst werden und die Rechte in Personalangelegenheiten wie folgt neu geordnet werden:

1. Werkleitung - § 4 Abs. 5 Betriebssatzung

Die Werkleitung ist zuständig für die Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung der Angestellten bis TVöD Entgeltgruppe 8 sowie die Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen an die Angestellten.

2. Werkausschuss - § 5 Abs. 3 Ziffer 9 Betriebssatzung

Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat (Angestellte ab Entgeltgruppe 13 TVöD), der Oberbürgermeister (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder die Werkleitung (§ 4 Abs. 5) zuständig ist;

3. Stadtrat - § 6 Abs. 1 Ziffer 4 Betriebssatzung

Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, soweit nicht der Werkausschuss (Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD), der Oberbürgermeister (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder die Werkleitung (§ 4 Abs. 5) zuständig ist;

Der Text einer entsprechenden Neufassung der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs ist in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegt. Die vorgeschlagene Änderung zur Neuordnung der Rechte in Personalangelegenheiten sowie geringfügige sonstige redaktionelle Änderungen sind dabei als Streichungen bzw. in Fettdruck dargestellt.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts wird der Werkausschuss bzw. Stadtrat gebeten, der vorgelegten Neufassung der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs zuzustimmen. Die Neufassung soll zum 01.02.2018 in Kraft treten.

Beschlussempfehlung:

1. Werkausschuss

Auf der Grundlage der Vorberatung des Sachverhalts empfiehlt der Werkausschuss gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung dem Stadtrat einer Neufassung der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs wie vorgelegt zuzustimmen.

2. Stadtrat

Auf der Grundlage der Vorberatung des Werkausschusses stimmt der Stadtrat gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 der Betriebssatzung der Neufassung der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs wie vorgelegt zu.

Niederschrift:

Werkleiter Brandl erläutert anhand einer Präsentation (siehe Anhang) den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Änderungen, die sich noch ergeben haben.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

**BETRIEBSSATZUNG
für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt
"Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb"**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Eichstätt folgende

**Satzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt
"Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb"**

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Eichstätt werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Eichstätt geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet SWE Eigenbetrieb.

- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 13.400.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser und Nahwärme, der Betrieb des Freibades, der öffentliche Personennahverkehr, das Betreiben von Parkeinrichtungen und eines Breitbandkabelnetzes sowie die Einrichtung und der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) - und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter hat mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Der Werkleiter ist gleichzeitig Geschäftsführer der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH.

- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sondervertragskunden;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Geschäftswert von 50.000,-- Euro;
 5. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2; die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen; die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 7).
- (4) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung ist zuständig für die Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung der Angestellten bis TVöD Entgeltgruppe 8 sowie die Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen an die Angestellten nach Maßgabe von Rechts- und Tarifvorschriften.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss gewähren ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke das Recht zum Vortrag.
- (7) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
- (8) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen;
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- Euro überschreiten;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,-- Euro übersteigt;
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,-- Euro beträgt;
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,-- Euro im Einzelfall beträgt;
 9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat (Angestellte ab Entgeltgruppe 13 TVöD), der Oberbürgermeister (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder die Werkleitung (§ 4 Abs. 5) zuständig ist;
 10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, soweit nicht der Werkausschuss (Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD), der Oberbürgermeister (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder die Werkleitung (§ 4 Abs. 5) zuständig ist;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 8. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 9. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 11. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" vom 25.06.2010 sowie die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 4 (Vorlage 2018/019)

Betreff: Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015

Vorgang:

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Zweite Bürgermeisterin Dr. Claudia Grund, berichtet über das Ergebnis der am 08.12.2017 durchgeführten örtlichen Rechnungsprüfung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015.

Niederschrift:

Frau Dr. Grund gibt folgenden Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015 ab:

„Die örtliche Rechnungsprüfung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015 fand am 8. Dezember 2017 statt. Ich denke, es ist im allgemeinen Interesse, wenn ich die durchweg positiven Ergebnisse der Rechnungsprüfung im Folgenden kurz zusammenfasse:

Im Vorfeld verschaffte sich der Ausschuss bei einer Besichtigung der Wassergewinnungsanlage Pfünzer Forst einen Eindruck von deren guten baulichen und technischen Zustand und konnte feststellen, dass dem vorbeugenden Trinkwasserschutz und den bei der Lieferung des Trinkwassers einzuhaltenden Hygiene-standards im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt stets eine hohe Priorität einzuräumen ist.

Übrigens ist für die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses geplant, die technischen Anlagen des INSELBADES sowie das derzeit im Bau befindliche Blockheizkraftwerk zu besichtigen. Auch der Stadtrat ist hierzu herzlich eingeladen. Der Termin wird rechtzeitig mündlich bekannt gegeben.

Unter Prüffeld 3 berichtete Herrn WP Wiedemann vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zusammenfassend über die Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2015. Der Ausschuss trat der Beurteilung des Wirtschaftsprüfers bei, dass die Prüfung zu keinerlei Einwendungen geführt hat, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Eichstätt als geordnet zu beurteilen sind und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gegeben ist.

Folgende weiteren Vorgehensweisen wurden beschlossen:

1. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung schließt sich der Ausschuss der durch die Werkleitung formulierten Beschlussempfehlung an den Stadtrat an.
2. Die dem Eigenbetrieb für das Jahr 2015 zugeflossene Kapitalverstärkung für den ÖPNV und das INSELBAD soll auf die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs GmbH übertragen werden.
3. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat wird aus den Zahlungen der Stadtwerke an die Stadt für den Verwaltungskostenbeitrag und die Konzessionsabgabe eine Rückforderung in Höhe von 2.702,37 an die Stadt zu richten sein.

Prüffeld 4 umfasste den Bericht über die für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgenommene Risikobewertung. Auch dieses Mal waren keine bestandsgefährdenden und schwerwiegenden Risiken festzustellen, weshalb kein Handlungsbedarf gesehen wurde. Im Übrigen wurde den Stadtwerken vorgegeben, das Risikomanagement-System weiterhin laufend fortzuführen und den jeweils aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Unter Prüffeld 5 ergab die Prüfung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, dass deren Zusammensetzung durch die Stadtwerke transparent und nachvollziehbar aufgezeigt werden konnte. Der Zweck der einzelnen Ausgaben war aus den Einzelbuchungen abzuleiten. Der Ausschuss sah keine Veranlassung zu Beanstandungen.

Unter Prüffeld 6 konnte sich der Ausschuss einen Eindruck vom Mahnwesen der Stadtwerke und dessen guter Effektivität machen. So konnten im Jahr 2015 die offenen Forderungen deutlich reduziert und Forderungsausfälle in größerer Höhe gänzlich vermieden werden. Versorgungssperren mussten 2015 erfreulicher Weise nicht durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen ist darauf hinzuweisen, dass diese Prüfung in anonymisierter Form erfolgte.

Prüffeld 7 beinhaltete umfassende Informationen zu den technischen Vorgaben bei der Wasserleitungsverlegung und die Erkenntnis, warum und inwieweit der Einhaltung der hygienischen Standards oberste Priorität auch vor einem schnellen Baufortschritt einzuräumen ist.

Zusammenfassung:

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2015 hat keine Beanstandungen ergeben. Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015 durch den Stadtrat gegeben.

Neben der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Stadtrat im Folgenden auch über die Verwendung des Jahresgewinns und die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Abschließend sei der Werksleitung, Herrn Brandl, und seinen Mitarbeitern ein herzlicher Dank ausgesprochen für ihre verantwortungsvolle Arbeit im Sinne der Stadtwerke, aber auch für die gute Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsausschuss und die umfassende Vor- und Nachbereitung der Unterlagen. Auch den Mitgliedern des Ausschusses sei herzlich Dankeschön gesagt.“

Anwesend: 22 Stadträte**Protokoll-Nr. 5 (Vorlage 2018/020)**

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs, Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung sowie zur Übertragung der Kapitalverstärkung 2015 und zur Abrechnung der KA und des Verwaltungskostenbeitrags

Vorgang:

Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung, der Kassenprüfung sowie örtlichen Rechnungsprüfung kann der Jahresabschluss des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. Art. 107 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 4 der Gemeindeordnung und § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" durch den Stadtrat festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinnes zu beschließen.

1. Feststellung des Jahresergebnisses

Es sind folgende Abschlusszahlen festzustellen:

Bilanz

31.12.2015	34.445.061,65 €
------------	-----------------

Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresgewinn 2015	888.131,42 €
-------------------	--------------

Anlagennachweis

Anschaffungswerte	68.188.527,61 €
Abschreibungen	48.844.793,30 €
Buchrestwerte	23.567.914,71 €

Bezüglich des Anhangs zum Jahresabschluss sowie weiterer Angaben wird auf die Vorlage vom 02.01.2018 verwiesen.

2. Verwendung des Jahresergebnisses

Gesamtergebnis 2015	+ 888.131,42 €
Eigenbetrieb 2015	+ 550.437,12 €
Abwasserbeseitigung 2015	+ 337.694,30 €

Der Gewinn des Eigenbetriebs sowie der Abwasserbeseitigung soll jeweils in die Rücklagen eingestellt werden.

3. Zuführung der Kapitalverstärkung 2015 für den ÖPNV und das INSELBAD zur Versorgungs-GmbH

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2013 wurde der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Betrauung) sowie mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI-Betrauung - Parkeinrichtungen, Freischwimmbad) betraut.

Durch den Betrauungsakt werden die durch die Stadt Eichstätt geleisteten Kapitalverstärkungen für den ÖPNV und das INSELBAD seit 2010 zunächst dem Eigenbetrieb zugeführt.

Die Kapitalverstärkung 2015 beträgt:

ÖPNV	337.500,00 €
INSELBAD	<u>59.350,00 €</u>
Gesamt	<u>396.850,00 €</u>

Im Rahmen des zwischen dem Eigenbetrieb und der Versorgungs-GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist die Kapitalverstärkung 2015 in Höhe von 396.850,00 € der Versorgungs-GmbH zuzuführen.

4. Abrechnung Verwaltungskostenbeitrag, Konzessionsabgabe 2015

Verwaltungskostenbeitrag	48.650,00 €
Erwirtschaftete KA	<u>538.797,63 €</u>
	587.447,63 €
Bezahlte Abschläge	<u>590.150,00 €</u>
Rückforderung	<u>2.702,37 €</u>

Von der Stadt Eichstätt ist eine Überzahlung in Höhe von 2.702,37 € zurückzufordern.

Niederschrift:

Auf Wunsch von Werkleiter Brandl werden nachfolgende drei Beschlüsse über die Ziffern 1 bis 3 der Beschlussempfehlung einzeln abgestimmt.

Beschlüsse:

1. Durch den Stadtrat werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 6 der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang zum Jahresabschluss einschließlich Anlagenachweis mit den o.a. Werten sowie die Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2015, wie in der Vorlage vom 02.01.2018 aufgezeigt, festgestellt.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 6 der Betriebssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 folgende Ergebnisverwendung:
Der Gewinn des Eigenbetriebs in Höhe von 550.437,12 € wird in die Rücklagen eingestellt. Der Gewinn der Abwasserbeseitigung in Höhe von 337.694,30 € wird in die Rücklagen eingestellt.
3. Der Stadtrat beschließt weiterhin, dass der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH im Rahmen des zwischen der Stadt Eichstätt und der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages für das Jahr 2015 eine Kapitalverstärkung für den ÖPNV in Höhe von 337.500 € und für das INSELBAD in Höhe von 59.350 € zuzuführen ist.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassungen erfolgen jeweils einstimmig.

Protokoll-Nr. 6 (Vorlage 2018/021)

Betreff: Entlastung der Werkleitung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2015

Vorgang:

Auf der Grundlage des Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung kann die Entlastung der Werkleitung nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung, der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Wie nachfolgend aufgezeigt, sind diese Voraussetzungen mit der o. a. Beschlussfassung des Stadtrates für das Wirtschaftsjahr 2015 erfüllt:

Jahresabschluss	Jahresabschlussprüfung ¹⁾	Örtliche Rechnungsprüfung
2015	27.06.-07.07.2016 sowie 21.07.2016	08.12.2017

¹⁾ Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, München

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Werkleitung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt wird.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 7 (Vorlage 2018/016)

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion auf Schließung der öffentlichen Toiletten am Herzogsteg und Aufstellung von Miettoilettencontainern

Vorgang:

Stadtrat Pfaller hat mit Schreiben vom 05.12.2017 für die SPD-Fraktion beiliegenden Antrag auf Schließung der öffentlichen Toiletten am Herzogsteg und Aufstellung von Miettoilettencontainern gestellt.

Niederschrift:

Der Antrag wird diskutiert und allseits befürwortet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den gegenständlichen Antrag der SPD-Fraktion weiterzuverfolgen.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 8 (Vorlage 2018/027)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.01.2018 zum
Stand der Sparbeschlüsse

Vorgang:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 21.01.2018 an die Verwaltung eine Anfrage mit der Bitte um Antworten zum Stand der am 08.11.2017 gefassten Sparbeschlüsse des Stadtrates gebeten:

Niederschrift:

Der Vorsitzende sowie Verwaltungsdirektor Bittl beantworten die Anfrage mündlich im Sinne der nachstehenden Ausführungen:

Der einstimmige Beschluss des Stadtrates wurde am 16. November 2017 als Folge des Ergebnisses der Stadtratsklausur in öffentlicher Sitzung gefasst. Sowohl durch die anschließende Berichterstattung im Eichstätter Kurier, als auch durch Rückfragen der betroffenen Sachgebiete wurde der Beschluss entsprechend erläutert und mündlich weitergegeben, mit der Bitte, dass sich die betroffenen Einrichtungen bereits entsprechende Gedanken zur Umsetzung des Beschlusses machen sollen.

Der Verwaltung ist sehr wohl bekannt, dass es Unsicherheiten sowohl bei den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, als auch bei verschiedenen Geschäftspartnern gibt. Diese waren aber trotz der bereits geführten Gespräche nicht zu verhindern. Die beschlussmäßig festgelegten Einsparungen konnten auch nicht "schöngeredet" werden und führen zwangsläufig zu Veränderungen in der Tourismusarbeit.

Zur konkreten Erarbeitung von Umsetzungsmöglichkeiten für die geforderten Einsparungen sowohl im sächlichen, als auch im personellen Bereich der betroffenen Einrichtungen findet diese Woche ein gemeinsames Gespräch statt. Dabei werden die bisher erarbeiteten Vorschläge auf ihre Realisierbarkeit hin diskutiert und geprüft.

Es war im Übrigen angedacht, diese Vorschläge in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.01.2018 vorzustellen und gemeinsam zu beraten. Durch die Verschiebung der Sitzung auf den 06.02.2018 ist nun für diesen Tag eine Erörterung der Sachlage eingeplant. Bei dieser Sitzung werden dann die gewünschte Information bzw. der gewünschte Austausch über ein strategisches Vorgehen erfolgen können.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 a)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Baustelle DJK-Gaststätte

Niederschrift:

Stadtrat Neumeyer führt aus, dass die Baustelle offensichtlich ruhe. Außerdem sei ihm „gerüchteweise“ zu Ohren gekommen, dass es Änderungen bei den Fenstern gebe und Mehrkosten in Höhe von 10.000 Euro aufliefen. Darüber hinaus habe er bisher nichts von der vom Bauamt versprochenen Kostenfortschreibung gesehen, so Neumeyer.

Stadtbaumeister Janner antwortet, dass es wegen der vom Stadtrat verordneten Deckelung der Kosten Umplanungen bei der Fassade gegeben habe, die auch die Materialauswahl bei den Fenstern – Kunststoff statt Metall – betreffen. Die damit verbundene Lieferfrist führe zu Verzögerungen: Bislang sei die Fertigstellung des Gebäudes für Ende Mai vorgesehen, jetzt werde es wohl Ende August, wobei versucht werden soll, den Zeitplan noch zu straffen, so Janner.

Die in der Anfrage genannten Mehrkosten können so nicht bestätigt werden, da in der Kostenangabe auch Mehrleistungen, z. B. an Türen enthalten seien. Nähere Angaben hierüber können aus Datenschutzgründen nur im nichtöffentlichen Teil der Sitzung getätigt werden, so Stadtbaumeister Janner.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 b)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
beabsichtigtes Bürgerbegehren wegen Sparkassenfusion durch
Herrn Wolfram Ruoff; Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Niederschrift:

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Kläger, Herr Wolfram Ruoff u. a., nunmehr eine Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof gerichtet haben und somit die nächste Instanz entscheiden müsse. Die Stadt habe sich hierzu bereits schriftlich geäußert.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 c)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Umsetzung Regionaltarif, stationäre Vorverkaufssysteme

Niederschrift:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Stadt angefragt worden, sei, ob Vorverkaufsstellen für den geplanten Regionalen Gemeinschaftstarif für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingerichtet werden sollen. Es werden die von den Bahnhöfen bekannten großen Geräte angeboten aber auch kleinere für Ladengeschäfte oder auch zur Nutzung im Rathaus. Die Kosten hierfür werden dargelegt. Nach Informationen bei der Bürgermeister-Dienstbesprechung im Landratsamt werde eine 50 Prozent-Förderung zur Anschaffung gewährt, so der Vorsitzende.

Das Ergebnis einer kurzen Diskussion ist, dass eine Anschaffung nicht sinnvoll erscheint.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 d)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Umbau Bahnkreuzung Schlagbrücke

Niederschrift:

Stadtrat Tratz erkundigt sich, ob die Maßnahme nun wirklich losgehe und wie die Zeit- und alternative Verkehrsplanung aussehe.

Ordnungsamtsleiter Ziegelmeier bestätigt, dass nach einem gestrigen Startgespräch im Landratsamt feststehe, dass die Umbaumaßnahme vom 23. April 2018 bis Ende Juli 2018 durchgeführt werden sollen und detaillierte Informationen noch erfolgen werden.

Stadtrat Tratz regt an, an der Rebdorfer Straße Parkverbote und eine Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Wasserzell und Rebdorf anzuordnen, um den Verkehr möglichst flüssig und sicher während der Bauphase zu regeln.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 e)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Einrichtung eines Behindertenbeirates

Niederschrift:

Der Vorsitzende berichtet folgendermaßen von der beabsichtigten Einrichtung eines Behindertenbeirates für den Bereich der Stadt Eichstätt:

„Vertreterinnen der offenen Behindertenarbeit der Caritas Sozialstation bzw. der Bereichsleitung Offene Hilfen, Caritas-Zentrum St. Vinzenz, sind an die Stadt Eichstätt herantreten und haben in einem Gespräch vorgeschlagen, im Bereich der Stadt Eichstätt einen Behindertenbeirat einzurichten.

Der künftige Behindertenbeirat soll die Aufgabe einer Vertretung der Bürger mit Behinderung wahrnehmen.

In einem ersten Schritt sollen die Menschen mit Behinderung über einen Aufruf in der Presse zu einem Treffen eingeladen werden. Selbstverständlich werden zu diesem Gespräch auch die beiden Inklusionsbeauftragten des Stadtrates, Herr Dr. Eisenkeil und Herr Nikol eingeladen. Interessierte Teilnehmer des Treffens sollen sich aktiv in der Behindertenarbeit engagieren, um dadurch den Menschen mit Behinderung ein Gehör zu verschaffen. „

Schwerpunkte der Arbeit des Behindertenbeirats sollen u.a. sein:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Regelmäßige Information der behinderten Mitbürger (Internet und Broschüren)
- Ehrung behindertenfreundlicher Arbeitsgeber in Eichstätt
- Schaffung von mehr Behindertenparkplätzen
- Barrierefreie Planung für zahlreiche öffentliche Bauvorhaben
- Förderung der Barrierefreiheit in vorhandenen, auch historischen Gebäuden
- Überregionale Vertretung der Interessen der behinderten Mitbürger (Behindertenpolitik)
- Vollzug des bayerischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BayBGG).

Der Behindertenbeirat ist nicht als offizieller Beirat bzw. Ausschuss des Stadtrates von Eichstätt gedacht. Der Beirat versteht sich vielmehr als Bindeglied zu Stadtrat und Verwaltung sowie zur Öffentlichkeit. Er sollte in sämtlichen Fragen gehört und eingebunden werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Die fachliche Begleitung erfolgt dabei durch Vertreter der eingangs genannten Institutionen.

Bei ausreichender Beteiligung von Menschen mit Behinderung könnten sich folgende Fachbereiche des Beirats ergeben:

- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Arbeit und Beruf

- Schule, Bildung, Sport und Kultur
- Kommunikation
- Soziale Dienstleistungen und Hilfen

Um Kenntnisnahme wird gebeten. Die Verwaltung wird die Damen und Herren des Stadtrates in dieser Angelegenheit weiter informieren.“

Es schließt sich eine kurze Aussprache an.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 f)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Mülltonnenstandort in der Turmgasse

Niederschrift:

Dem Stadtrat wird dargelegt, dass aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der Gleichbehandlung aller Bürger ein dauerhaftes Abstellen von Mülltonnen auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht gestattet werden kann und bereits entsprechend vergleichbare Fälle von den betroffenen Bürgern dadurch gelöst wurden, dass Abstellmöglichkeiten auf dem Grundstück, im Gebäude, im Nachbargebäude etc. geschaffen wurden. Auch im konkreten Fall Turmgasse 2 sollten deshalb die Müllbehälter vom öffentlichen Verkehrsgrund entfernt werden. Weiterhin wird dem Stadtrat mitgeteilt, dass diese Notwendigkeit dem Hauseigentümer bereits in mehreren Gesprächen mitgeteilt wurde und dieser die Problematik gerne durch ein Aufstellen eines „Mülltonnenhäuschens“ auf öffentlichem Verkehrsgrund vor seinem Anwesen erledigt hätte. Seitens des Stadtbauamtes kann dem nicht entsprochen werden. Entsprechende Bezugsfälle für Nebengebäude im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere in der historischen Altstadt, sollten nicht geschaffen werden.

Der Stadtrat schließt sich angesichts von zunehmenden Anfragen in gleichgelagerten Fällen der vorstehend erläuterten Auffassung der Verwaltung an.

Angemerkt wird, dass auch die Briefkastenanlage im öffentlichen Verkehrsraum beim Anwesen Pedettistraße 26 überprüft wurde und in dieser Form nicht bestehen bleiben kann. Entsprechende Schritte sind bereits eingeleitet.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 g)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Übergangsparkplatz für Klinik Nähe Boxerhalle

Niederschrift:

Stadträtin Lechner thematisiert den für die Umbauphase der Klinik Eichstätt vorgesehene Übergangsparkplatz im Bereich der Tennisplätze in der Nähe der Boxerhalle und fragt, ob mit den Anwohnern diesbezüglich gesprochen worden sei.

Der Vorsitzende sowie Verwaltungsdirektor Bittl erläutern, dass dies sehr wohl geschehen sei und die Beteiligung der Nachbarn formell im Rahmen der Bauantragsbearbeitung erfolgen müsse.

Stadtrat Nikol betont, dass die Klinik die Parkplätze dringend benötige und dort ein minimales Verkehrsaufkommen zu erwarten sei. Bewegungen gebe es nur zu den Schichtwechseln morgens, mittags und am späteren Abend. Gerade den weiblichen Beschäftigten seien längere Wege in der Dunkelheit nicht zuzumuten.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 h)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Anfrage wegen kommunaler Blühstreifen

Niederschrift:

Stadtrat Reinbold erkundigt sich, ob sich die Stadt am Projekt der Lokalen Aktionsgemeinschaft (LAG) Altmühl-Donau zur Anlage von Kommunalen Blühflächen beteiligen werde.

Der Vorsitzende informiert, dass die Stadt Eichstätt bereits ihr grundsätzliches Interesse an einer Teilnahme angemeldet habe.

Protokoll-Nr. 8 i)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Deutsche Bischofskonferenz tagt in Ingolstadt

Niederschrift:

Stadträtin Edl bezieht sich auf den Bericht im Eichstätter Kurier vom heutigen Tage mit dem Titel „Bischöfe wollen Uni links liegen lassen“. Sie schlägt vor, die Stadt Eichstätt solle nun ihrerseits tätig werden und die katholischen Oberhirten nach Eichstätt einladen. Das findet Zustimmung in weiten Teilen des Gremiums. Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz soll im Februar in Ingolstadt stattfinden.

Der Vorsitzende wird beauftragt, eine Einladung auszusprechen.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 j)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Fachbüro führt Beweissicherung in der Inneren Westenstraße durch

Niederschrift:

Stadtwerkeleiter Brandl informiert, dass im Zuge der anstehenden Sanierung der Inneren Westenstraße das Ingenieurbüro Harbauer aus Regensburg am 29. und 30. Januar eine sogenannte Beweissicherungsaufnahme an den Gebäuden außen durchführen wird. Die Anwohner werden darüber hinaus mit Wurfzetteln informiert. Sie werden gebeten, möglichst rasch einen Termin mit dem Ingenieurbüro für eine Innenaufnahme zu vereinbaren.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 k)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Stellungnahme von Drittem Bürgermeister Nieberle zum diesjährig entfallenden Neujahrsempfang

Niederschrift:

Dritter Bürgermeister Nieberle führt Folgendes aus:

„Sehr geehrte Stadtratskolleginnen und – kollegen, nachdem mein Name im EK vom 20.1.2018 im direkten Zusammenhang mit der Nichtabhaltung/Absage des Neujahrsempfangs genannt wurde, möchte ich eine kurze Stellungnahme dazu abgeben.

1.) Die Überschrift „Aus Kostengründen abgesagt“ bzw. die Bildunterschrift „Er (der Neujahrsempfang) wurde aus Kostengründen gestrichen“ ist schlichtweg falsch. Ein einfacher Blick in den Haushalt 2017 hätte genügt, um zu sehen, dass 5.000 € für die Abhaltung eines Neujahrsempfangs 2018 in den Haushalt eingestellt waren. Es waren also genügend Mittel vorhanden, den Neujahrsempfang durchzuführen.

2.) Frau Chloupek zitiert Herrn Herr OB Steppberger, ihm sei der Abend „deshalb immer sehr wichtig, weil dieser Abend zum einen ein würdiger Rahmen sei, den zahlreichen ehrenamtlich Engagierten in der Stadt einmal Dank zu sagen und ein Zeichen der Wertschätzung zu vermitteln.“ Wenn man aber die Veranstaltungen der beiden letzten Jahre betrachtet, kann von einem würdigen Rahmen nicht mehr die Rede sein. Während im vorderen Teil des Saales auf der Bühne Reden, Aufführungen und Ehrungen durchgeführt wurden, schwoll im hinteren Teil des Saales die Lautstärke der Privatgespräche immer mehr an. Das entsprach nicht einem würdigen Rahmen. Es war vielmehr ein Zeichen, dass das Format des Neujahrsempfangs so nicht mehr passt.

3.) In Verknüpfung mit den Sparmaßnahmen war der Verwaltung seit dem Frühjahr bewusst, dass ein neues Konzept für den Neujahrsempfang nötig ist. Leider hat Herr Oberbürgermeister Steppberger allerdings bis November dem Stadtrat dazu keinen Vorschlag unterbreitet.

4.) Ein auf die Schnelle erstelltes Konzept hätte dem Neujahrsempfang mehr geschadet als genutzt und so entstand mein Vorschlag, den Neujahrsempfang in diesem Jahr zu streichen und mit einem neuen, dann hoffentlich durchdachten Konzept, das durchaus einen radikalen Schnitt mit Gewohntem bringen könnte, im Jahr 2019 wieder abzuhalten. Und hinter dieser Idee stehe ich weiterhin. Diese Idee wurde von Herrn Oberbürgermeister Steppberger und Frau Bürgermeisterin Dr. Grund aufgenommen und mitgetragen. Auch die bei der Bekanntgabe anwesenden Stadträte haben dem nicht widersprochen. Die bei anderen Neujahrsempfängen übliche Ehrung von Sportlern und des Ehrenamtes macht die Stadt Eichstätt ja als eigenständigen Empfang mit Ehrung.

5.) Zusammenfassend stelle ich fest, dass mehrere Gründe für eine Absage des Neujahrsempfangs ausschlaggebend waren. Er wurde also nicht aus Kostengründen abgesagt. Der Nebeneffekt einer Kosteneinsparung kommt unserer Haushaltssituation natürlich entgegen.“

Anwesend: 22 Stadträte

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng